



Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Herbolzheim

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Herbolzheim betreibt ihre Märkte als öffentliche Einrichtung.
2. Das Benutzungsverhältnis zwischen Gemeinde und Benutzer dieser Einrichtungen ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Erhebungsgrundsatz

1. Für die Benutzung der städtischen Märkte durch Marktverkäufer werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Soweit in der Gebührensatzung für einzelne Benutzungsvorgänge oder Leistungen eine Gebühr nicht festgesetzt ist, wird diese nach Maßgabe des Umfangs der Benutzung oder des Wertes der Leistung in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände und Gebührensätze festgesetzt.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Marktbesicker oder deren Beauftragte.

§ 4

Entstehen, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung oder mit der Teilnahme am Markt. Die Gebühren werden jeweils mit Beginn des Marktes zur Zahlung fällig, soweit nicht in besonderen Zulassungsvereinbarungen ein anderer Fälligkeitstermin festgesetzt ist.
2. Der Marktmeister berechnet die Gebühren und zieht sie an Ort und Stelle ein. Der Händler muss die Quittung für die Dauer des Marktes aufbewahren und auf Verlangen dem Marktmeister vorweisen.

3. Marktverkäufer, die beim Einzug der Gebühren übergangen wurden oder erst später hinzukommen oder deren Zahlungspflicht sich nachträglich durch Anfügen des neuen Tisches usw. erweitert, haben die hierfür schuldenden Gebühren dem anwesenden Einzieher unaufgefordert zu entrichten.

§ 5 Gebührenberechnung

1. Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
2. Sofern für die Berechnung der Gebühren die Frontlänge der Stände und Plätze maßgebend ist, werden Reststücke von weniger als einen laufenden Meter auf volle Meter aufgerundet.
3. Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
4. Vergibt die Marktverwaltung durch unentschuldigtem Fernbleibens eines Marktbesuchers einen Stand oder Platz an einem Tag mehrmals, so wird jeweils die volle Gebühr erhoben.

§ 6 Gebührenhöhe

Für die Zulassung zu den öffentlichen Märkten der Stadt Herbolzheim werden folgende Gebühren erhoben:

1. Die Benutzung eines stadteigenen Standes inkl. Platzgeld **8,00 € je lfd. Meter Stand**
2. Platzgeld **4,00 € je lfd. Meter Stand** oder benutztem Gebäude. (Hier gilt die sichtbar an die Straße grenzende Frontbreite. Die Grundstückstiefe bleibt unberücksichtigt.)

§ 7 Ausgeschlossene Ansprüche

Für die beim Jahrmarkt gestohlenen, verlorenen oder abhanden gekommenen Waren wird kein Ersatz geleistet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.01.1967 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Herbolzheim, den 11. Dezember 2001

Ernst Schilling
Bürgermeister